

## 1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Abschlussprüfung / Gesellenprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf  
Drucker / Druckerin - Fachrichtung Flachdruck**

## 2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

## 3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Planen von Produktionsabläufen selbständig und im Team
- Übernehmen von analogen und digitalen Daten und Aufbereiten der Daten für die Druckformherstellung
- Verwenden von Produktionsdaten und Erstellen von Druckformen für unterschiedliche Einsatzzwecke
- Verwendungsbezogenes Auswählen und Einsetzen von Druckfarben und Bedruckstoffen
- Einrichten von Druckmaschinen und Drucken von ein- und mehrfarbigen Druckprodukten
- Kontrollieren und Optimieren des Druckprozesses entsprechend der Qualitätsstandards und der Druckvorlagen
- Anwenden von produkt- und produktionsspezifischen Druckweiterverarbeitungstechniken
- Durchführen von Mess- und Prüftätigkeiten im Rahmen des Qualitätsmanagements
- Einrichten von Bogen- oder Rollenoffsetdruckmaschinen und standardisiertes Steuern des Druckprozesses
- Durchführen von prozessorientierten Mess- und Prüfarbeiten
- Drucken von z. B. Akzidenz-, Werkdruckprodukte, Zeitungen, Zeitschriften oder Verpackungsmaterialien

## 4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Drucker/-innen der Fachrichtung Flachdruck arbeiten vor allem in Druckereien, die Drucksachen im Flachdruckverfahren fertigen, vereinzelt auch in Betrieben aus dem Umfeld der Druckbranche, z.B. in Satzstudios und Reproanstalten, in Betrieben der Druckweiterverarbeitung, in Buch-, Zeitungs- und Zeitschriftenverlagen sowie größeren Werbeagenturen.

### (\*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsse 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: [www.cedefop.eu.int/transparency](http://www.cedefop.eu.int/transparency)

## 5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

<p><b>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</b></p> <p>Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer</p>	<p><b>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</b></p> <p>Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer</p>
<p><b>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</b></p> <p>ISCED 3B</p>	<p><b>Bewertungsskala / Bestehensregeln</b></p> <p>100-92 Punkte = 1 = sehr gut            91 - 81 Punkte = 2 = gut            80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend            66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend            49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft            29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend</p> <p>Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.</p>
<p><b>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</b></p> <p>Druckermeister/-in, Industriemeister/-in - Printmedien, Medienfachwirt/-in</p>	<p><b>Internationale Abkommen</b></p> <p>Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.</p>
<p><b>Rechtsgrundlage</b></p> <p>Verordnung über die Berufsausbildung zum Drucker/ zur Druckerin (Drucker-Ausbildungs-VO -DruckAusbV) vom 02.05.2000 (BGBl. I S. 654) sowie Rahmenlehrplan für die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 29.02.2000)</p>	

## 6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

<p>Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall)</li> <li>2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf</li> <li>3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind</li> </ol>
<p><b>Zusätzliche Informationen</b></p> <p><b>Zugang:</b> Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach Erfüllung der allgemein bildenden Schule (neun bzw. zehn Jahre).</p> <p><b>Ausbildungsdauer:</b> 3 Jahre.</p> <p><b>Ausbildung im „Dualen System“:</b>          Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) orientieren sich an den für Arbeits- und Geschäftsprozessen typischen Anforderungen und bereiten auf eine konkrete Berufstätigkeit vor. Die <b>Ausbildung erfolgt in Betrieb und Schule:</b> Im Betrieb erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. An einem bis zwei Tagen pro Woche absolvieren die Auszubildenden die Berufsschule, in der allgemeine und berufliche Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden.</p> <p><b>Weitere Informationen</b> finden Sie unter:  <a href="http://www.berufenet.arbeitsagentur.de">www.berufenet.arbeitsagentur.de</a></p> <p><b>Nationales Europass-Center</b>  <a href="http://www.europass-info.de">www.europass-info.de</a></p>